

Oktober 2026 | Stellungnahme ASV Vorstand

Anhörung Revision Gesundheitsgesetz (Paket 1)

Die Revision des Gesundheitsgesetzes ist ein Teilschritt zur Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030.

Der Aargauische Seniorenverband (ASV) unterstützt das Ziel einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und sicheren sowie bezahlbaren Gesundheitsversorgung.

Gesundheitsförderung

Die Förderung der Gesundheit und die Vermeidung von Krankheiten sind für die ältere Bevölkerung wichtige Ziele. Dies erst recht vor dem Hintergrund der demografischen Alterung und einer steten Steigung der Gesundheitskosten.

Die Mittel sollen jedoch nachvollziehbar nach Bedarf und Wirksamkeit eingesetzt werden. Zusätzliche Aufgaben für Leistungserbringer benötigen eine klare Vereinbarung und Finanzierung. Doppelspurigkeiten zu bestehenden Programmen sind zu vermeiden. Bestehende Angebote im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention sollen besser vernetzt, koordiniert sowie sichtbar gemacht werden (z.B. Zusammenarbeit mit Fachstellen der Gesundheitsförderung, Sportförderung, Budget- und Schuldenberatung, etc.). Es ist von Beginn weg aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen nach einer ersten Projektphase mit Anschubfinanzierung, wirksame Angebote anschliessend von wem weitergeführt und finanziert werden sollen.

Aufblähung administrativer und bürokratischer Vorgaben

Neue Vorgaben und Bewilligungspflichten müssen jedoch einen nachvollziehbaren Nutzen aufweisen, verhältnismässig umsetzbar und praxistauglich sein. Zusätzlicher administrativer und bürokratischer Aufwand bringt unweigerlich Mehrkosten, ohne dass die Patientensicherheit verbessert wird.

Die Revisionen von Gesundheitsgesetz, Spitalgesetz und Pflegegesetz sind zudem besser aufeinander abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Standortdefinition, Bewilligungen, Aufsicht, Versorgungssicherheit und Finanzierung zusätzlicher Aufgaben. Widersprüchliche Anforderungen und mehrfach durchzuführende Verfahren sind zu vermeiden.

Datensicherheit

Dem ASV ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Patienten- und Datensicherheit in allen Gesetzen hoch gewichtet wird.

Fachkräftemangel

Fachkräftemangel und demografische Entwicklung gefährden die flächendeckende Versorgung. Der Kanton muss seine Politik auf diese Situation ausrichten und vorrangig unterversorgte Fachgebiete fördern. Der Kanton soll im Rahmen seiner Zuständigkeiten bestehende und drohende Versorgungslücken ermitteln und geeignete Massnahmen zu deren Behebung treffen.

Palliative Care stärken

Unter Palliative Care verstehen sich nicht nur Angebote für die letzte Lebensphase vor dem Tod, sondern auch frühzeitige Informations- und Beratungsangebote für Betroffene und deren Angehörige bereits bei der ersten Diagnose einer unheilbaren Krankheit.

Eine umfassende Versorgung durch Palliative Care ist äusserst wertvoll.

Die Öffentlichkeitsarbeit inkl. Sensibilisierung, Information und Beratung muss verbessert

werden. Die Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter ist zu verstärken und gleichzeitig ist die Schaffung eines konsiliarischen Bereitschaftsdienstes mit spezialisiertem Palliative Care Fachwissen in Form eines mobilen Palliativdienstes voranzutreiben. Ebenso wichtig wäre eine zentrale Anlaufstelle, welche betroffenen Personen das für sie passende Versorgungssetting zuweist.

Es braucht aus Sicht des ASV eine gesetzliche Ergänzung zur angemessenen Abgeltung zusätzlich vereinbarter Leistungen, soweit diese nicht bereits durch andere Vergütungen gedeckt sind. Dabei sind auch notwendige Bereitschaft, Koordination und Weiterbildung zu berücksichtigen. Mehrjährige Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und den Leistungserbringern sollen Aufgaben, Finanzierung, Qualität und eine verhältnismässige Berichterstattung festhalten. Die vorgesehene Gesetzesänderung darf nicht zu einem Unterbruch notwendiger Leistungen führen.

Der ASV unterstützt ausdrücklich den Ausbau der Palliative Care. Trotzdem fehlt eine Aussage zum assistierten Suizid und dem Umgang mit diesem Wunsch in den betroffenen Institutionen. Der ASV erwartet in dieser Hinsicht eine klare Haltung wie dies andere Kantone bereits getan haben.

Alterspolitik gesetzlich verankern

Dem ASV fehlt bis anhin die gesetzliche Verankerung der Alterspolitik in einer der geplanten Gesetzesrevisionen. Die Anliegen und Rechtsansprüche der älteren Bevölkerung müssen stärker aufgenommen und gewichtet werden. Die Zuständigkeiten des Kantons, der Versorgungsregionen, der einzelnen Leistungserbringer und der Gemeinden im Bereich Alterspolitik sind gesetzlich festzulegen. Dies gilt insbesondere mit einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die Bereitstellung der notwendigen Angebote und die Sicherstellung von Information und Beratung. Nur so können die Herausforderungen der demografischen Entwicklung gemeistert werden können.

Der ASV hofft auf die Berücksichtigung der Anliegen der älteren Bevölkerung in der weiteren Gesetzesberatung.